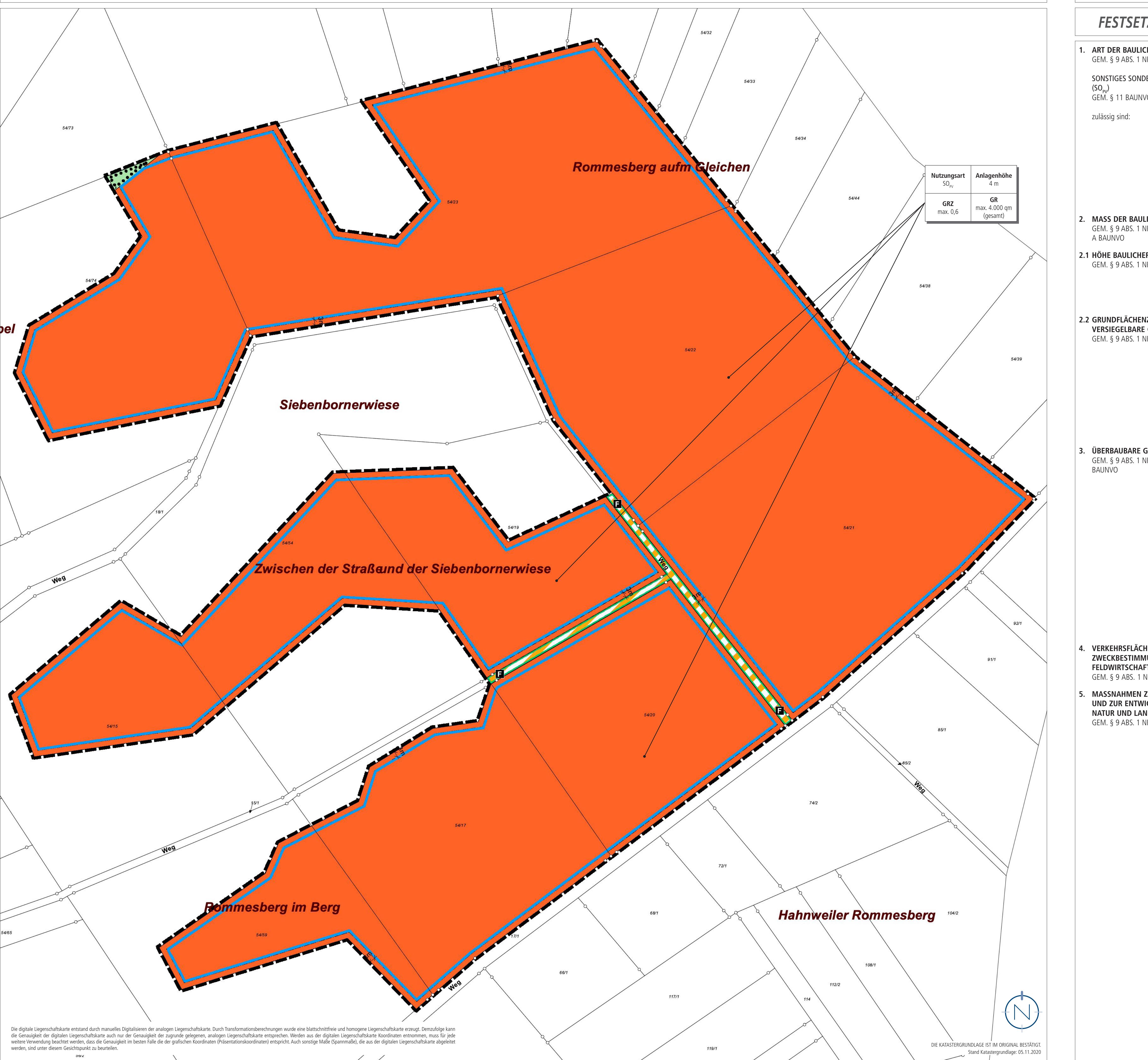
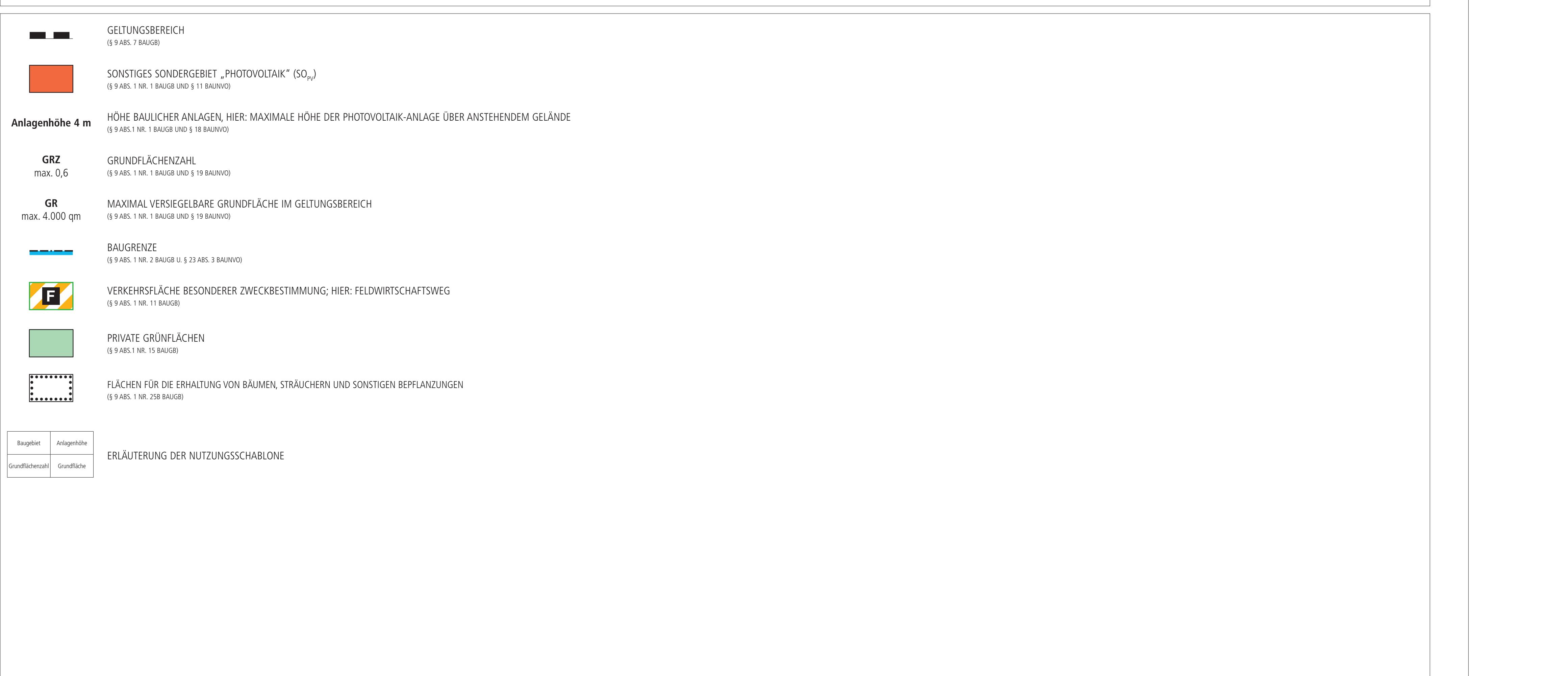


TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERLÄUTERUNG



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SOv) GEM. § 11 BAUNVO

zulässig sind:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuleitungen, Zähler, Leitungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren, Speichergeräte und Überwachungskameras.
3. Alle zur Erweiterung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsgräben, -becken und -mulden) samt Zubehör.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 16 - 21 BAUNVO

Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Tragbeläge) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGBLÄRBE GRUNDFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulfläche und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.

Die maximal ver siegbare Grundfläche (tatsächliche Bodenver siegung durch Fundamente / Rammplatten untergestellt, Zuleitungen, Transformatoren, Übergestaltung, Zaunposten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 4.000 qm betragen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulfläche und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuleitungen und Einrichtungen errichtet werden.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden sowie Zubehör ausgebaut werden.

Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen und Wechselliegerflächen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

4. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

6. FLÄCHEN FÜR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

Der als BT-6409-0585-2021 registrierte FFH-Lebensraumtyp 6510 wird innerhalb des Gelungsbereiches zum Erhalt festgesetzt.

7. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die direkte Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 V.M. § 11 BauGB zwischen dem späteren Bauantragsteller/ Vorhabenträger und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Al-1-Aufschüttung und -abtragung des Rommesberg-Vorhabens ist der Ausgleich auf weiteren Fläche des Eigentümers der Solarparkfläche in unmittelbarer Nachbarschaft (Teile der Flurstücke 1071, 8172 und 801, Flur 13, Gemeinde Nohfelden). Die ca. 4.01 ha große Fläche wurde bislang wie die Plangrenze als aufgedeckte Fettweide genutzt und bietet in der dichten und übergrünen Ausprägung nur eine geringe Nahrungsraumergänzung. Die Attraktivität der Fläche ist durch folgende Maßnahmen zu steigern:

• mind. 10% Schräghangvergängen in den ersten 3 Jahren nach Austritt des Mähdresch-Staffelfelds, d.h. zeitlicher Abstand je nach Witterungsbedingungen von 3-6 Tagen auf drei etwa gleich großen Teilflächen mit feststehendem Mähwerk; daraus ergeben sich jährlich mindestens 12 Mähdreschungen mit hoher Attraktionswirkung und aufgrund des feststehenden Mähwerkes mit vermehrter hoher Anzahl Bewirtschaftungsopfer (Mäuse).

• nach 3 Jahren: Übergang in eine 2-schürige Mäh in den Zeiträumen Mai bis Mitte Juli zur Zeit der Jungpflanzung der Rapsfelder auf dem Staffelfeld auf den drei ausgewiesenen Teilläufen.

• an den Rändern sind auf einer Breite von 10 m insgesamt 4 Segmente alternierende Altfasstränen zu belassen (Förderung von Insekten).

• Verbesserung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Rodenticiden.

Die Durchführung der Maßnahme ist verträglich zwischen Vorhabenträger und ausführendem Landwirt zu sichern. Die Maßnahme ist als CEB-Maßnahme bereits von Beginn möglich. Die Maßnahme ist spätestens nach 3 Jahren aufgrund ihres funktionellen Umzugs zu überprüfen.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommt, sollte eine entsprechende Wundversorgung durchgeführt werden.

Die DIN 18 820, P 589-3032 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (Ins. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wur